

Einladung Stadtrat

7. Stadtratssitzung

Donnerstag, 20. August 2020, 17:15 Uhr, Lachensaal, Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun)

Traktanden	Direktion	Bericht Nr.
1. Protokoll Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 2. Juli 2020		
2. Zonenplanänderung ZöN Schärmehof (ehem. ZPP AF Buchholzstrasse) Zonenplanänderung von der Zone mit Planungspflicht (ZPP) AF «Buchholzstrasse» mit der Grundnutzung Arbeiten in eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) Nr. 51 «Schärmehof», nach Artikel 58 bis 61 Baugesetz (BauG)	P + StE	15/2020
3. Sitzungskalender 2021 Genehmigung		
4. Postulat P 8/2020 betreffend Stärkung der regionalen Wertschöpfung zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise Franz Schori (SP), Roman Gugger (Grüne/JG), Hanspeter Aellig (FDP) und Mark van Wijk (FDP) vom 11. Juni 2020; dringliche Beantwortung	P + StE	P 8/2020
5. Postulat P 10/2020 betreffend Schaffen der Grundlagen für digitale Stadtratssitzungen im Ausnahmefall Roman Gugger (Grüne/JG) und Franz Schori (SP) vom 11. Juni 2020; Beantwortung	P + StE	P 10/2020
6. Fragestunde Kurze und einfache Fragen zu aktuellen Themen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen eingereicht werden und müssen spätestens am 18. August 2020, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Stadtkanzlei eingelangt sein.		

Die Stadtratssitzung ist öffentlich. Besucherinnen und Besucher müssen sich jedoch registrieren. Das Schutzkonzept für die Stadtratssitzung ist zu beachten und einzuhalten. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein appelliert. Weiter wird auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen (www.bag-coronavirus.ch).

Thun, 2. Juli 2020

Stadtkanzlei Thun
Der Stadtratssekretär
Christoph Stalder

Beilagen:

- Protokoll (wird vorher per Mail zugestellt resp. ist anschliessend aufgeschaltet unter <http://www.thun.ch/stadtverwaltung/stadtrat/sitzungen-traktanden-protokolle.html>)
- Berichte gemäss Traktandenliste

Wortlaut der neuen Vorstösse:

- abrufbar unter <http://www.thun.ch/fileadmin/behoerden/stadtrat/media/pdf/vorstoesse/vorstoesse.pdf>

Unterlagen auch unter www.thun.ch/stadtrat/sitzungen (Links in der Traktandenliste)

Schutzkonzept für die Stadtratssitzungen ab 20. August 2020 (bis auf Weiteres)

Die Präsidienkonferenz des Stadtrats hat am 2. Juli 2020 entschieden, dass aufgrund der aktuellen Situation rund um die Corona-Pandemie die Stadtratssitzungen bis auf Weiteres im Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun) stattfinden. Dies im Wesentlichen unter den Rahmenbedingungen wie bisher. Künftig wird jedoch die Öffentlichkeit wieder zugelassen. Besucherinnen und Besucher müssen sich jedoch registrieren. Der neue Mindestabstand des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) von 1.5 Metern muss jederzeit eingehalten werden. Es wird an das eigenverantwortliche Handeln aller an der Sitzung anwesenden Personen appelliert. Die vereinfachten Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung (siehe Beilage) können somit umgesetzt werden.

Für die Sitzung des Thuner Stadtrates und seiner Kommissionen gilt demnach folgendes Schutzkonzept. Für die Einhaltung der Schutzvorschriften an den Fraktionssitzungen sind die Fraktionen selbst verantwortlich.

- *Tagungsort:* Die Sitzungen des Stadtrats finden ab dem 20. August 2020 bis auf Weiteres im KKThun statt. Damit ist sichergestellt, dass genügend Platz zur Verfügung steht. Die Sitzungen der Kommissionen finden in überdurchschnittlich grossen Sitzungszimmern statt (z.B. Stadtratsaal, Aulen in Schulhäusern). Die Tische und Sitzgelegenheiten werden so aufgestellt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- *Zulassen der Öffentlichkeit:* Die Kommissions- und Fraktionssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Für die Stadtratssitzungen wird die Öffentlichkeit wieder zugelassen. Besucherinnen und Besucher müssen sich registrieren. In der Einladung sowie in der Publikation wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen wieder öffentlich sind und eine Registratur stattfinden wird.
- *Keine Beschränkung der Sitzungsdauer:* Die Sitzungsdauer der Stadtratssitzung wird nicht beschränkt. Auf eine Pause mit Verpflegung wird jedoch verzichtet.
- *Verzicht auf Teilnahme/Eigenverantwortung:* Die Mitglieder der Gremien sowie Besucherinnen und Besucher werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht teilnehmen resp. anwesend sein dürfen, wenn sie krank sind oder sich krank fühlen.
- *Schutz von besonders gefährdeten Personen:* Besonders gefährdete Personen gemäss Liste des BAG (siehe Beilage) werden auf Folgendes aufmerksam gemacht: Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus ist der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen weiterhin sehr wichtig. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Für besonders gefährdete Personen sind die Hygiene und Verhaltensregeln der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» daher sehr wichtig.
- *Aufstellen von Plakaten:* Die Mitglieder der Gremien werden im KKThun mit dem entsprechenden Plakat auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht.
- *Aufstellen von Desinfektionsmitteln:* Vor und im Tagungslokal werden genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

- *Einreichung von Vorstössen:* Neue Vorstösse werden an der Stadtratssitzung für die nötigen Unterschriften nicht zwischen den Mitgliedern in Umlauf gebracht. Sie sind ausschliesslich elektronisch einzureichen.
- *Mikrofone:* Jeder Sitzungsteilnehmer hat ein eigenes Mikrofon.
- *Geordnetes Verlassen des Tagungsorts:* Die Stadtratspräsidentin wird am Ende der Sitzung zu einem gestaffelten Verlassen des Tagungsorts auffordern, so dass sich keine Ansammlungen bilden.
- *An- und Abreise:* Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen werden gebeten, das Schutzkonzept für den öffentlichen Verkehr zu beachten.
- *Information:* Das Schutzkonzept wird mit der Traktandenliste veröffentlicht. In der amtlichen Publikation wird darauf aufmerksam gemacht.

Beilagen

- Coronavirus: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung (Version vom 22.06.2020)
- Kategorien besonders gefährdeter Personen

Thun, 4. August 2020



Coronavirus: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung

Version: 22. Juni 2020

Vereinfachte Grundregeln für alle

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkt auf **eigenverantwortliches Handeln**; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten**. **Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen**.

- Distanzregel, 1,5 Meter (vorher 2 Meter)
- eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden).
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden

Spezifische Vorgaben für öV und Demonstrationen

Masken können das Infektionsrisiko stark senken.

- Ab dem **6. Juli gilt im öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht**.
- An **Demonstrationen** gibt es keine Obergrenze für die Anzahl teilnehmender Personen, es gilt aber eine **Maskentragpflicht**.

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die oben dargestellten vereinfachten Grundregeln gelten auch für das Gewerbe, die Industrie sowie öffentlich nicht zugängliche Dienstleistungsbetriebe. Formelle, einsehbare Schutzkonzepte sind hier nicht nötig. Der Arbeitgeber ist im Sinne von Art. 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen.


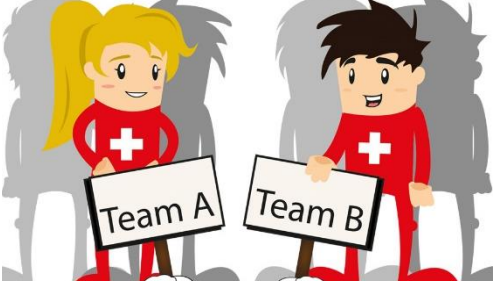

Art. 10 der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gibt dazu Folgendes vor:

Art. 10 Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

² Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Zum Schutz der Arbeitnehmenden wird weiterhin das STOP-Prinzip angewendet:

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken / OP-Masken).</p>	

Art. 11 der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie regelt den Vollzug, die Kontrollen und die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Covid-19 Epidemie.

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.



200619_MM Corona200619_MM Corona200619_MM Corona200619_MM Corona
Lockerungen Veran!Lockerungen Veran!Lockerungen Veran!Lockerungen Veran!

Und schliesslich: **die bisherige Covid-19 Verordnung 2 tritt per 22. Juni ausser Kraft und wird durch die beiden folgenden Verordnungen ersetzt:**

1. Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage):
2. Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Beide Verordnungen sind unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/index_78.html



Kategorien besonders gefährdeter Personen¹

Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung der Kategorien der besonders gefährdeten Personen den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz. Das BAG führt die Kategorien der besonders gefährdeten Personen laufend nach.

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Die nachfolgenden Kriterien beziehen sich deshalb nur auf erwachsene Personen.

Als besonders gefährdet gelten:

I. Personen ab 65 Jahren

II. Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:

1. Bluthochdruck

- Arterielle Hypertonie mit Endorganschaden
- Therapie-resistente arterielle Hypertonie

2. Herz-Kreislauf-Erkrankungen

2.1 Generelle Kriterien

- Patient/innen mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV und NT-Pro BNP > 125 pg/ml
- Patient/innen mit mindestens 2 kardiovaskulären Risikofaktoren (einer davon Diabetes oder arterielle Hypertonie)
- Vorgängiger Schlaganfall und/oder symptomatische Vaskulopathie
- Chronische Niereninsuffizienz (Stadium 3, GFR <60ml/min)

2.2 Andere Kriterien

2.2.1 Koronare Herzkrankheit

- Myokardinfarkt (STEMI und NSTEMI) in den letzten 12 Monaten
- Symptomatisches chronisches Koronarsyndrom trotz medizinischer Therapie (unabhängig von allfälliger vorheriger Revaskularisierung)

2.2.2 Erkrankung der Herzklappen

- Mittelschwere oder schwere Stenose und/oder Regurgitation zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium
- Jeglicher chirurgischer oder perkutaner Klappenersatz zusätzlich zu mindestens einem generellen Kriterium

2.2.3 Herzinsuffizienz

- Patient/innen mit Dyspnoe funktionelle Klasse NYHA II–IV oder NT-Pro BNP > 125pg/ml trotz medizinischer Therapie jeglicher LVEF (HFpEF, HFmrEF, HFrEF)
- Kardiomyopathie jeglicher Ursache
- Pulmonalarterielle Hypertonie

2.2.4 Arrhythmie

- Vorhofflimmern mit einem CHA2DS2-VASc Score von mindestens 2 Punkten
- Vorgängige Schrittmachereinlage (inkl. ICD und/oder CRT Implantation) zusätzlich zu einem generellen Kriterium

2.2.5 Erwachsene mit kongenitaler Herzerkrankung

- Kongenitale Herzerkrankung nach individueller Beurteilung durch den behandelnden Kardiologen / die behandelnde Kardiologin

¹ Vormals Anhang 6 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), SR 818.101.24



3. Diabetes

- Diabetes mellitus, mit Spätkomplikationen oder HbA1c von > 8%

4. Chronische Atemwegserkrankungen

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakteriosen, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patient/innen

5. Krebs

- Krebs unter medizinischer Behandlung

6. Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen

- Schwere Immunsuppression (z.B. CD4+< 200 μ l)
- Neutropenie \geq 1 Woche
- Lymphozytopenie <0.2x10⁹/L
- Hereditäre Immundefekte
- Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z. B. Langzeit-Einnahme von Glukokortikoide, monoklonale Antikörper, Zytostatika, etc.)
- Aggressive Lymphome (alle Entitäten)
- Akute Lymphatische Leukämie
- Akute Myeloische Leukämie
- Akute Promyelozytenleukämie
- T-Prolymphozytenleukämie
- Primäre Lymphome des zentralen Nervensystems
- Stammzelltransplantation
- Amyloidose (Leichtketten (AL)- Amyloidose)
- Aplastische Anämie unter immunsuppressiver Therapie
- Chronische Lymphatische Leukämie
- Asplenie / Splenektomie
- Multiples Myelom
- Sichelzellkrankheit

7. Adipositas

- Patient/innen mit einem Body-Mass-Index (BMI) von 40 kg/m² oder mehr